

SATZUNG
für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der
Grundschule Zolling
(Mittagsbetreuungssatzung)
vom 21. Juli 2022

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) i. V. m. Art. 11 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“ geändert wurde, folgende

Satzung

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

Aufgrund des am 13.12.2012 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband Zolling und der Gemeinde Zolling wurde der Schulaufwand für die Grundschule Zolling von der Gemeinde Zolling auf den Schulverband Zolling übertragen. Der Schulverband Zolling hat damit auch die Trägerschaft für die „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt, übernommen. Die Mittagsbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2
Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschule Zolling (Grundschüler) jeweils nach Unterrichtsschluss. Der Schulverband Zolling stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.

- (3) Die innere Betriebsführung ist durch die jeweilige Betreuungskraft der Mittagsbetreuung, in Absprache mit der Leitung, in Eigenverantwortung durchzuführen.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule.
- (2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und werden vom Schulverband Zolling im Benehmen mit der Schulleitung der Grund- und Mittelschule und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt.
- (3) Die Auswahl trifft der Schulverband Zolling in Absprache mit der Schulleitung der Grund- und Mittelschule und der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen.
- (4) Bei Gebührenrückständen liegen die Aufnahmevoraussetzungen für Geschwisterkinder nicht vor.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin bei Schuljahresbeginn in die Mittagsbetreuung und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl der Kinder, die von der Vormerkliste aufgenommen werden, wird nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung getroffen.
- (7) Eine Aufnahme für eine kurzfristige Betreuung ohne Anmeldung für das gesamte Schuljahr ist nicht möglich.

§ 4 Benutzungszeiten, Verpflegung

- (1) Die Mittagsbetreuung wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden durch den Schulverband Zolling nach Anhörung der Schulleitung der Grund- und Mittelschule bestimmt.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband Zolling bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekanntgegeben.
- (4) Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer ausfallen.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten im laufenden Betreuungsjahr sind nur zulässig, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch bewältigt werden kann (Entscheidung durch die Leitung der Mittagsbetreuung) und bedarf der Schriftform. Der schriftliche Antrag ist mit einer Frist bis zum 20. eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat zu stellen.

- (6) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, müssen ein Mittagessen einnehmen. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bei der Leitung der Mittagsbetreuung möglich. Ein Anspruch auf Verpflegung besteht nicht.
- (7) Kinder, die nicht offiziell in der Mittagsbetreuung angemeldet sind, haben die Möglichkeit eine Essensmarke im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Zolling, gegen eine geringe Gebühr zu erwerben.

§ 5 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag bei der Leitung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig und wahrheitsgemäß erteilt werden. Änderungen während des Schuljahres, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung mitzuteilen.

Das Anmeldeformular wird von der Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit dem Träger erstellt und ggf. angepasst und ist zu verwenden.
- (3) Der Termin, ab dem Kinder angemeldet werden können, wird von der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband Zolling festgesetzt.
- (4) Die Abmeldung erfolgt nur aus triftigem Grunde durch schriftliche Erklärung (Abmeldeformular) der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (5) Eine Abmeldung ist nur zum Ende jeden Monats möglich. Die Abmeldung hat spätestens zum 20. des Vormonats schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - b) es mit seinem Verhalten sich oder andere gefährdet,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Besucht bereits ein Kind die Einrichtung und liegen Gebührenrückstände vor, kann die Aufnahme des Geschwisterkindes ausgeschlossen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser Satzung).
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung.

§ 8

Krankheit, Anzeige, Verhinderung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; die Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leidet.
- (4) Personen die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Schülerinnen und Schüler, welche an einzelnen Tagen nicht an dem Angebot der Mittagsbetreuung teilnehmen oder das Angebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, obwohl sie angemeldet sind, benötigen eine vorherige schriftliche Beurlaubung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO).

§ 9

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Schulverband Zolling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Zolling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für deren Verlust, Verwechslung oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung durch die Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, haben deren Personensorgeberechtigte Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling vom 17.07.2014 (Mittagsbetreuungsatzung) außer Kraft.

Zolling, den 21.07.2022

Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender

